

18. September 2018

Beschluss der 25. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Karlsruhe

Änderung rentenrechtlicher Regelungen im Minijob

Beschluss:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen fordert die Bundesregierung auf, die Ausschlussregelung zur Rückkehr in die Rentenversicherung für Beschäftigte, die in einem Minijob tätig sind und sich von der Rentenversicherungspflicht befreit haben lassen, aufzuheben.

Begründung:

Etwa jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis ist ein Minijob, zwei Drittel aller Beschäftigten im Minijob sind Frauen, rund einem Drittel der Frauen gelingt der Ausstieg nicht, sie sind 10 Jahre und länger im Minijob tätig. Untersuchungen zeigen: der Minijob ist aktiver Treiber der Ungleichheit zwischen Frauen und Männern im Erwerbsleben – bei der Einkommenslücke, der Arbeitszeitlücke und in Folge davon schließlich der Rentenlücke.

Um der Vertiefung geschlechtsspezifischer Ungleichheit am Arbeitsmarkt entgegenzutreten wird auch im ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung die Beseitigung der Förderung von Minijobs empfohlen (Sachverständigenkommission). Solange die institutionellen Rahmenbedingungen jedoch bestehen, die eine geringfügige Beschäftigung für Frauen – insbesondere für diejenigen mit Care-Aufgaben – attraktiv aber auch alternativlos machen, sind die Regelungen zu ändern, die die negativen Folgen des Minijobs für Erwerbsleben und Rente begünstigen.

Eine der Regelungen betrifft den Ausschluss der Rückkehr in die Rentenversicherung. Bislang ist rechtlich für geringfügig Beschäftigte nicht möglich während eines Minijobs Rentenzahlungen neu aufzunehmen (Anmerkung: Arbeitgeber zahlen auch bei Verzicht des Beschäftigten auf die Rentenversicherungspflicht Rentenbeiträge). Wird etwa in Erwartung einer nur

kurzen Übergangsphase in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gewählt, ist diese für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung bindend und erstreckt sich auf alle gleichzeitig ausgeübten und im direkten Anschluss aufgenommenen geringfügig entlohnten Minijobs.

Versicherungspflichtig Beschäftigte im Minijob können sich jederzeit – auch während der laufenden Beschäftigung – von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Diese einseitige, gerade Frauen strukturell diskriminierende Regelung, die einen Zugang zu vollwertigen Pflichtbeitragszeiten mit allen rentenrechtlichen Ansprüchen behindert – u.a. Beitragszeiten Rentenanwartschaft, Leistungen zur Rehabilitation, Rente aufgrund Erwerbsminderung, Förderung Riester-Rente -, ist aufzuheben. Auch während einer bestehenden Beschäftigung im Minijob ist ein Eintritt in die Rentenversicherungspflicht zu ermöglichen.